

Förderverein Christi-Himmelfahrt
in Essen-Fischlaken e.V.
c/o Iländerhöhe 2 * 45239 Essen
Tel. (0201) 4087634 (Schatzmeister)
Email: fv@christi-himmelfahrt.de
www.christi-himmelfahrt.de
Bank im Bistum Essen eG
IBAN: DE29 3606 0295 0013 4470 12
BIC : GENODED1BBE

FÖRDERVEREIN
Christi-Himmelfahrt, Fischlaken



CHF

Satzung

in der Fassung gemäß den Beschlüssen der Gründungsversammlung vom 8.12.2005, der Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.3.2014 und der Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.10.2024

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Förderverein Christi-Himmelfahrt in Essen-Fischlaken e. V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen unter VR4631 eingetragen. Sitz des Vereins ist Essen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es

- a) die Ausstattung beider Gemeindezentren (noch bestehender Standort Christi-Himmelfahrt und neuer Standort Ökumenische Jonakirche) sowie die Instandhaltung, den Betrieb und die Pflege der Außenanlagen zu unterstützen, solange dies unmittelbar der christlichen Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit dient,
- b) die Ausstattung, Liturgie und Kirchenmusik in der Ökumenischen Jonakirche in Essen-Heidhausen zu fördern,
- c) sonstige religiöse und karitative Aufgaben zu fördern, die ihren Schwerpunkt in den Stadtteilen Essen-Fischlaken, Essen-Heidhausen oder in der Pfarrei St. Ludgerus Essen-Werden haben,
- d) Mittel zur Erfüllung der Zwecke a)-c) einzuwerben und anderen Körperschaften oder juristischen Personen öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke a)-c) zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Er teilt dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mit. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller/die Antragstellerin verlangen, dass der Antrag der nächsten Mitgliederversammlung

vorgelegt wird.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod,
2. durch schriftlich mitgeteilten Austritt jeweils zum Jahresende,
3. durch Ausschluss seitens des Vereins
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
 - c) bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag.Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Das Ende der Mitgliedschaft ist in jedem Fall schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur durch persönliche Anwesenheit in der Mitgliederversammlung abgeben kann.

Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge termingerecht, d.h. zu dem in der Beitragsordnung festgelegten Einzugstermin zu entrichten..

§ 6 Bildung von Vereinsvermögen

Zur nachhaltigen Erfüllung seines Zweckes bildet der Verein ein Vereinsvermögen. Dieses entsteht

- (a) aus Mitgliedsbeiträgen,
- (b) aus Geld- und Sachspenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern,
- (c) durch Sponsoring-Beiträge von Nichtmitgliedern mit Gegenleistungen des Vereins, die dem Zweck des Vereins nicht entgegenstehen dürfen,
- (d) aus den Erträgen von treuhändisch verwalteten Stiftungen, deren Stiftungszweck den Zielen des Vereins dienen muss,
- (e) aus dem Erlös von Veranstaltungen, die vom Verein zur Erfüllung der Zwecke des Vereins durchgeführt werden.

§ 7 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Vorstand stellt für die Verwendung von Vereinsmitteln jährlich einen Haushaltsplan auf und legt diesen der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Zuwendungen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand auf bis zu 5 Mitglieder erweitern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Wenn ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode ausscheidet, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied lediglich für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes des Vorstandes.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Durchführung der Amtsgeschäfte verantwortlich.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme

Der Vorstand lädt alle Mitglieder mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr. Sie soll möglichst in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfinden.

Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes.
2. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
3. Beratung und Festsetzung des Haushaltsplanes.
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer.
5. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
6. Beschluss über die Beitragsordnung
7. Entscheidung über Anträge, die an die Mitgliederversammlung gerichtet sind.
8. Änderungen der Satzung
9. Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn entweder 1/3 der Mitglieder oder mindestens die dreifache Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorsieht.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat berufen. Vor der erstmaligen Berufung eines Beirates hat der Vorstand eine Geschäftsordnung für den Beirat zu erstellen und diese der Mitgliederversammlung zur Billigung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist vor einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlich und unmittelbarer Verwendung für die Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit.

* * *

Errichtet in der Gründungsversammlung in Essen-Fischlaken am 8. Dezember 2005.
Eingetragen auf dem Registerblatt VR4631 des Vereinsregisters beim Amtsgericht Essen am 16. Februar 2006.
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. März 2014
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Oktober 2024